

Newsletter für Mandanten

Mai 2017

In diesem Newsletter

- 1 **Aktuelles kompakt**
- 2 **Zuordnungsentscheidung – Vorsteuerabzug sichern**
- 3 **Vorsteuerabzug aus Mietverhältnissen**
- 4 **Außergewöhnliche Belastungen**
- 5 **Kosten für Schlüsseldienst**
- 6 **Anforderungen an Bewirtungsrechnungen**
- 7 **Verfahrensdokumentation**

Aktuelles kompakt

Betrug im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt)

Das BZSt warnt vor falschen E-Mails im Namen des BZSt. Es kursieren E-Mails, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-ID-Nr. angeboten wird. Die Vergabe der USt-ID-Nr. erfolgt jedoch stets kostenfrei.

Medizinische Seminare als außergewöhnliche Belastungen

Das Finanzgericht Münster entschied, dass medizinische Seminare für Pflegeeltern von traumatisierten Pflegekindern als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind. Die Pflegeeltern nahmen ein Pflegekind mit Frühtraumatisierung auf und besuchten von einer Ärztin geleitete Seminare zum Umgang mit frühtraumatisierten Kindern. Die Kosten wurden von der Krankenkassen nicht übernommen, woraufhin die Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wurden. Die Kosten der Seminare sind durch die Krankheit veranlasst und zur Behandlung einer Krankheit kann die Einbeziehung von Angehörigen erforderlich sein.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen können durch eine geänderte Rechtsauffassung mehr Aufwendungen als bisher zum Ansatz gebracht werden. Siehe hierzu Seite 3 dieses Newsletters.

Betriebsprüfung – Aufbewahrung elektronischer Daten

Seit geraumer Zeit fordert das Finanzamt im Rahmen von Betriebsprüfungen auch elektronische Daten der Kassen- sowie Vor-/Nebensysteme der Mandanten zur Überprüfung an. Dazu gehören beispielsweise auch die elektronischen Daten von Paypal und EC-Kartenlesengeräten. Nicht zu unterschätzt werden sollte, dass die Anbieter der externen bzw. Cloudvor-/nebensysteme die dort gespeicherten elektronischen Daten im Einzelfall nur wenige Jahre aufbewahren. Zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen empfehlen wir unseren Mandanten, sich seine elektronischen Daten mindestens jährlich von seinem externen bzw. Cloud-Anbieter zur Verfügung stellen zu lassen.

PKW-Maut beschlossen

Die Gesetzgebung über die Pkw-Maut hat in der Vergangenheit einige Kontroversen erfahren. Am 31.3.2017 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Einführung der Pkw-Maut nun zugestimmt. Zur Entlastung der deutschen Autofahrer ist eine Steuersenkung für besonders schadstoffarme Pkw der Euro 6 Emissionsklasse geplant. Die Steuerentlastung beträgt pro angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum und je nach Motorart zwischen € 2,32 und € 5,32. Die Entlastung ist auf die maximale Höhe der Pkw-Maut begrenzt und kann nicht zu einer negativen Kfz-Steuer führen.

Zuordnungsdokumentation in der Umsatzsteuer

Zuordnungsentscheidung - Vorsteuerabzug sichern

Die Umsatzsteuerjahreserklärung 2016 ist bis zum 31.05.2017 zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln. Ein wichtiger Punkt stellt dabei die Zuordnung von betrieblich und privat (gemischt) genutzten Gegenständen zum Unternehmensvermögen dar. Gemischt genutzte Gegenstände (PKW, Photovoltaikanlagen, Gebäude, etc.) können entweder vollumfänglich dem Unternehmensvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet werden. Außerdem ist eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung möglich.

Die Zuordnungsentscheidung ist mit der Anschaffung bzw. Herstellung des Gegenstands zu treffen und dem Finanzamt gegenüber anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt beispielsweise durch Geltendmachung des entsprechenden Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuererklärung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH XI R 64/06) hat die Anzeige spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die betreffende Umsatzsteuererklärung zu erfolgen. Für 2016 angeschaffte Gegenstände ist das somit der 31.5.2017.

Unterbleibt diese Erklärung ist ein (späterer) Vorsteuerabzug für die Anschaffung oder Herstellung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass z.B. bei Gebäuden bereits der Baubeginn maßgeblich ist.

Sollten wir diese Meldung an das Finanzamt für Sie vornehmen, möchten wir Sie bitten, uns dies formlos und schriftlich bis zum 19.05.2017 mitzuteilen, um eine rechtzeitige Bearbeitung unsererseits gewährleisten zu können.

Hinweis: Wurden bereits Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich, quartalsweise) vorgenommen, so wurde durch Geltendmachung des entsprechenden Vorsteuerabzugs bereits fristgerecht und ordnungsgemäß eine Zuordnungsentscheidung getroffen.

Vorsteuerabzug aus Mietverhältnissen

Die Vermietung von Grundstücken und Räumlichkeiten ist grundsätzlich nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei. Das UStG gibt aber die Möglichkeit zu einer Umsatzbesteuerung zu optieren.

Sollte der Vermieter diese Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen, müssen die Verträge oder sonstige Dokumente auch den Vorschriften des UStG in Bezug auf die notwendigen Rechnungsinhalte genügen (siehe §14 UStG). Wesentliche Anforderungen sind die Angabe der Steuernummer sowie eine fortlaufende Rechnungsnummer (Vertragsnummer), die gewöhnlich auf Mietverträgen nicht angegeben werden.

Sollte der eigentliche Mietvertrag die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht erfüllen (Vorsteuerabzug wird versagt), können zur Ergänzung weitere Dokumente erstellt werden (z.B. eine Dauermietrechnung, bei der es keine monatliche Rechnungslegung mehr bedarf). Diese Dokumente müssen alle weiteren notwendigen Rechnungsangaben enthalten sowie einen expliziten Hinweis, auf welchen Vertrag sich die Dokumente beziehen.

Zu beachten ist dabei, dass gewisse Angaben gemeinsam auf einem Dokument genannt werden müssen (z.B. das Entgelt und der Steuerbetrag). Empfehlenswert ist daher, auf einem Dokument alle notwendigen Rechnungsangaben anzugeben.

Gleiches ist auf alle übrigen Dauerschuldverhältnisse anzuwenden, also auch auf Wartungsverträge, Leasingverträge, et cetera.

Mietvertrag als ordnungsgemäße Rechnung

Außergewöhnliche Belastungen: Steuerpflichtige können mehr als bisher absetzen

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl an Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so kommt es zu einer Entlastung bei der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird auf Antrag dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Die zumutbare Belastung wird dabei in drei Stufen (bis 15.340 €, bis 51.130€ und über 51.130€) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte und abhängig von Familienstand und Kinderzahl bemessen.

*Änderung der
Berechnung von
Außergewöhnliche
Belastungen*

In einer aktuellen Entscheidung hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) das bisherige Verständnis der Berechnung grundlegend modifiziert. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung, wonach sich die Höhe der zumutbaren Belastung ausschließlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der gesetzlich genannten Grenzen überschreitet, ist nach Auffassung des BFH die Regelung so zu verstehen, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz (§ 33 Abs. 3 Satz 1 EStG) genannten Grenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird. Steuerpflichtige können mehr als bisher absetzen.

Damit tritt der BFH der geltenden Rechtsauffassung seitens der Finanzverwaltung entgegen. Einkommensteuerbescheide sind durch Einspruch unter Berufung auf das Urteil (BFH vom 19.01.2017, VI R 75/14) offen zu halten.



Kosten für Schlüsseldienst

Aufwendungen für Handwerkerleistungen können im Rahmen sogenannter haushaltsnaher Dienstleistungen von der Einkommensteuer abgezogen werden. Abziehbar sind 20 % der Lohnleistungen bis zu maximal 1.200 € im Jahr.

Inwieweit Kosten für einen Schlüsseldienst zur Öffnung der Wohnungstür von der Einkommensteuer abziehbar sind, hängt von der im Einzelfall erbrachten Leistung ab. Im Einzelnen gilt: Stehen die Arbeiten des Schlüsseldienstes in räumlichem Zusammenhang mit dem Haushalt, sind die Aufwendungen abziehbar. Aufwendungen für andere Arbeiten, wie beispielsweise Vorarbeiten in der Werkstatt, scheiden grundsätzlich vom Steuerabzug aus.

Kommt der Schlüsseldienst bei versperrter Wohnungstür zu Hilfe und werden sämtliche Lohnarbeiten dort verrichtet, sind die Aufwendungen von der Steuer abziehbar.

Anforderungen an Bewirtungsrechnungen

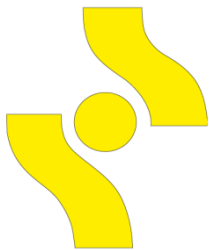
Laden Unternehmer zu einem Geschäftsessen ein, sollte unter anderem die steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen gewährleistet sein. Hoteliers und Gastronomen sind hierzu gehalten, entsprechende steuerliche Bewirtungsrechnungen auszustellen. Eine solche Bewirtungsrechnung des Gastwirts ist zwingende Voraussetzung dafür, dass bei einer Bewirtung von Geschäftsfreunden 70 % der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Ein Eigenbeleg des Unternehmers genügt nicht.

Fortsetzung Rückseite

Eine Bewirtungsrechnung muss folgende Angaben enthalten: den Ort, den Tag, die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Bewirtungsrechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als 150,- € muss der Gastronom an den bewirtenden Unternehmer (also an seinen Gast) adressieren.

Fehlt die Angabe des bewirtenden Unternehmers auf der Rechnung, kann dies nachgeholt werden. Die Ergänzung auf der Rechnung muss aber durch den Gastwirt/Hotelier erfolgen. Letzteres ist auch entsprechend kenntlich zu machen. Schreibt der bewirtende Unternehmer seinen Namen und seine Adresse selbst drauf, heißt dies nicht den Formfehler.

Die Angabe des bewirtenden Unternehmers auf einer Rechnung von mehr als 150,- € brutto ist auch wegen des Vorsteuerabzugs erforderlich. Der Vorsteuerabzug ist übrigens, im Gegensatz zu dem nur 70%igen Betriebsausgabenabzug, in vollem Umfang möglich.



Verfahrensdokumentation zur Belegablage

Auf dem Weg zur papierlosen Buchhaltung nutzen Steuerpflichtige immer häufiger die Möglichkeit der „vollständigen Digitalisierung“. Gegenstand der Digitalisierung sind dann alle originär in Papierform vorliegenden bzw. eingehenden Dokumente, die eine Belegfunktion im Sinne der handels- und/oder steuerrechtlichen Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten erfüllen und deshalb einer Aufbewahrungspflicht unterliegen.

Der Steuerpflichtige hat hierüber eine sogenannte Verfahrensdokumentation vorzunehmen. Diese beschreibt die Verfahren und Maßnahmen im jeweiligen Unternehmen, die für die Digitalisierung und anschließende elektronische Aufbewahrung inkl. Vernichtung der originären Papierbelege im Unternehmen gelten.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird sodann neben den „üblichen Anforderungen“ von Belegen und elektronischen Daten die Verfahrensdokumentation durch die Finanzverwaltung angefordert.

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
Mai	10.05.2017	10.05.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.05.2017
	10.05.2017	10.05.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.05.2017
	-	15.05.2017	Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer	18.05.2017
	24.05.2017	29.05.2017	Sozialversicherungsbeiträge	29.05.2017
Juni	12.06.2017	12.06.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.06.2017
	12.06.2017	12.06.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.06.2017
	-	12.06.2017	Einkommensteuer-VZ, Soli	15.06.2017
	-	12.06.2017	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	15.06.2017
	26.06.2017	28.06.2017	Sozialversicherungsbeiträge	28.06.2017
Juli	10.07.2017	10.07.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.07.2017
	10.07.2017	10.07.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.07.2017
	25.07.2017	27.07.2017	Sozialversicherungsbeiträge	27.07.2017

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.